

## **Anlage**

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

##### **Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

##### **IHS Nr. 3 GS GmbH**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz und ihren Verwaltungssitz in Grünwald, Landkreis München.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer verwaltden Holding-Gesellschaft, insbesondere der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen oder Finanzierungen an anderen Unternehmen, insbesondere an im Immobilienbereich tätigen Unternehmen und Zweckgesellschaften, sowie die Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen oder diesen zu fördern geeignet und bestimmt sind mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder eine besondere Gewerbeerlaubnis erfordern.
- (2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen und ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, sich an solchen zu beteiligen oder diese zu erwerben, sowie die Vertretung oder die Geschäftsführung bei anderen vergleichbaren Unternehmen zu übernehmen.

#### **§ 3**

##### **Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00, i.W. Euro fünfundzwanzigtausend.
- (2) Die folgenden Gesellschafter haben folgende Geschäftsanteile übernommen:

<b>Nr. des Geschäftsanteils</b>	<b>Gesellschafter</b>	<b>Nennbetrag des Geschäftsanteils in €</b>
1	Praeclarus 1 Holding GmbH	12.500,00 EUR
2	Praeclarus 2 Holding GmbH	12.500,00 EUR
<b>Stammkapital in €</b>		25.000,00 EUR

- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in bar zu leisten und zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig. Der Rest ist nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zur Zahlung fällig.

**§ 5**  
**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind der bzw. die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

**§ 6**  
**Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch die Zahl der Geschäftsführer.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 7 Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (4) Absätze (1) mit (3) gelten für die Liquidatoren entsprechend.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## **§ 9 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von 2 Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit Zugang der Einberufung. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem von der Geschäftsführung bestimmten Ort statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

## **§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil zu Gunsten eines Nichtgesellschafters bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen und von der Geschäftsführung auszusprechen ist.

Zustimmungsbedürftig sind daher insbesondere die Veräußerung, Belastung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.

Zustimmungsbedürftig sind auch die Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus einem Geschäftsanteil, insbesondere des Anspruchs auf Gewinnabfindung.

Die Erteilung der Zustimmung steht im Ermessen der Gesellschaft.

**§ 15**  
**Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 17**  
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts- und sonstige Rechts- bzw. Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu € 2.500.

**Ende der Satzung**